

M e r k b l a t t

für Baumaßnahmen in Wasserschutzzonen im Bereich des Rhein-Erft-Kreises

Grundsätzlich gilt die jeweilige Wasserschutzgebietsverordnung und sofern erforderlich und vorhanden die wasserrechtliche Genehmigung für die in Rede stehende Baumaßnahme.

Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf Baustellen in Wasserschutzzonen auf dem Gebiet des Rhein-Erft-Kreises.

Wassergefährdende Stoffe sind u. a.: Säuren, Laugen, Kraftstoffe, insbesondere Dieselkraftstoff, mineralische und synthetische Öle, Kühlschmierstoffe, Farben, Lacke etc.

Darüber hinaus zählt Schmutz- und Mischwasser (Abwasser) dazu, welches aus Kanalisationen austreten und im Erdreich versickern oder auf andere Weise in das Grundwasser gelangen kann.

Gefahren für Mensch und Umwelt

Im Bereich von Wasserschutzzonen kann durch wassergefährdende Stoffe sowie Abwässer, die in den Boden gelangen, das Grundwasser und somit das Trinkwasser verunreinigt werden, wodurch Gefahr für Leib und Leben entsteht.

Aus diesem Grund sind besondere Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen sowie Verhaltensregeln erforderlich.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Betankungen sowie Ölwechsel von bzw. an Fahrzeugen und Maschinen auf der Baustelle sind nur außerhalb von Straßen-, Rad-, Gehweg- und Kanalaufbruchzonen unter sachgerechter Verwendung von Auffangvorrichtungen gestattet.

Bei Anlieferung von wassergefährdenden Stoffen sind die Behälter vor und nach der Entladung von Transportfahrzeugen auf Schäden zu untersuchen. Beschädigte Behälter dürfen nicht angenommen werden.

Für eventuelle Schadensfälle ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.

Es sind nur Baumaschinen zu verwenden, die sich in einwandfreiem Zustand befinden und keine Schmier- oder Treibstoffe verlieren.

Der Zustand der Baumaschinen ist täglich durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen.

Der Einbau von RCL-Material jeglicher Art ist im Bereich der Wasserschutzzonen für die Wassergewinnungsanlage Chorbusch sowie für die geplante Wasserschutzzone II der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim untersagt.

In allen anderen Wasserschutzzonen ist der Einbau von RCL-Material nur unter bestimmten Voraussetzungen und mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises erlaubt. Korrosionsschutzanstriche dürfen erst nach vollständiger Aushärtung mit Kies überdeckt werden.

Bei Eisglätte darf auf der Baustelle kein Streusalz verwendet werden.

Alle neuverlegten Abwasserkanäle (hierzu zählen auch unzugänglich im Erdreich verlegte Grundstücksentwässerungsleitungen einschl. der Kanalhausanschlüsse) sind nach Abschluss der Maßnahme gemäß DIN EN 1610 auf Dichtigkeit zu überprüfen.

Eventuell erforderliche Provisorien im Kanalbau während der Bauzeit sind wasserdicht auszuführen.

Verhalten bei Störungen und Unfällen

Oberster Grundsatz ist Schadensvermeidung bzw. Schadensminimierung

Auslaufende wassergefährdende Stoffe sind sofort mit Bindemittel aufzunehmen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Im Schadensfall ist das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in die Kanalisation durch Abdecken von Bodeneinläufen bzw. durch Aufschüttung von Erd- oder Sandbarrikaden zu verhindern.

Wird bei Erdarbeiten verunreinigtes Erdreich (Altlast) vorgefunden, ist sofort das Amt für technischen Umweltschutz zu benachrichtigen.

Jede Störung bzw. jeder Unfall mit wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle ist unverzüglich nachfolgenden Dienststellen zu melden:

Aufsichtsbehörde:

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Amt für technischen Umweltschutz

Tel.: 02271/83-0

nach Dienstschluss

Tel.: 02237/92405